OLG Celle

§ 28 NJVollzG (Zur akustischen Überwachung des Besuchs)

Für die akustische Überwachung des Besuchs müssen in der Person des Gefangenen konkrete und objektiv fassbare Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, der Gefangene werde auch in Zukunft die Möglichkeit unüberwachter Besuch zu missbräuchlichem Handeln verwenden. Dabei können auch die Feststellungen aus einem nicht rechtskräftigem Strafurteil berücksichtigt werden.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 21. Dezember 2010 – 1 Ws 502/10 (Str-Vollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren und neun Monaten wegen Betruges in neun. Fällen. Das Strafende ist auf den 30. August 2012 notiert. Außerdem ist gegen ihn die Sicherungsverwahrung angeordnet. Am war der Antragsteller aus der Justizvollzugsanstalt geflohen. Er hatte einen Vollzugsbediensteten dazu gebracht, ihn versteckt unter Kartons auf einem Rollwagen durch die Sicherheitsschleuse der Anstalt zu transportieren. Durch Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 3. Februar 2010 wurde der Antragsteller wegen Betruges in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen hat der Antragsteller die Betrugstaten in den Jahren 2005 und 2006 aus dem Vollzug heraus begangen, indem er sich durch Mitarbeiter des Büros seines Verteidigers über dessen Telefonnummer mit den Tatopfern weiterverbinden ließ und so die ansonsten durchgeführte Überwachung der Telefongespräche durch die Vollzugsbehörde umging. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Am 17. März 2010 beantragte er bei der Antragsgegnerin, ihm am 23., 25. oder 26. März 2010 eine zusammenhängende Stunde für einen Besuch seines

Sohnes zu bewilligen, der in wohne und sich nur vorübergehend aufhalte. Zu diesem habe er in den letzten vier Jahren nur telefonischen Kontakt gehabt. Dies lehnte die Antragsgegnerin ab mit der Begründung; dass aufgrund der gegen den Antragsteller angeordneten Einzelbesuchsüberwachung eine zusammenhängende Stunde Besuch aus personellen und organisatorischen Gründen nicht möglich sei. Dem Antragsteller wurde jedoch angeboten, den Besuch seines Sohnes für zweimal 30 Minuten mit einer Stunde Unterbrechung zu empfangen. Hintergrund dieses Angebotes war, dass der die Einzelbesuchsüberwachung durchführende Vollzugsbedienstete während der einstündigen Unterbrechung für die Kontrolle der Besucher des zweiten Besuchsdurchganges an dem jeweiligen Tag zur Verfügung steht. Der Antragsteller lehnte dieses Angebot ab.

Gegen die ablehnende Entscheidung wandte sich der Antragsteller mit seinem auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 14. April 2010. Mit Beschluss vom 17. August 2010 hat die Strafvollstreckungskammer festgestellt, dass die Ablehnung rechtswidrig gewesen sei, weil bereits die mit Sicherheitsverfügung vom 8. Februar 2010 angeordnete Einzelbesuchsüberwachung rechtswidrig gewesen sei.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt. II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

- 1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es gilt, der Wiederholung des im folgenden dargestellten Rechtsfehlers entgegen zu wirken.
- 2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Überprüfung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.

Die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, dass die Ablehnung der Bewilligung einer zusammenhängenden Besuchsstunde rechtswidrig war, hält rechtlicher Überprüfung nicht stand. Der Antragsteller hatte keinen Anspruch auf die beantragte Maßnahme und deren Ablehnung war auch nicht ermessensfehlerhaft.

Nach § 25 Abs. 1 NJVollzG darf ein Gefangener regelmäßig mindestens eine Stunde im Monet Besuch empfangen, wobei die Dauer und Häufigkeit der Besuche sowie der Besuchszeiten die Hausordnung regelt. Im vorliegenden Fall sieht die Hausordnung der Antragsgegnerin für Besuche, die einer Einzelbesuchsüberwachung unterliegen, eine Dauer von 30 Minuten vor. Die hierauf gestützte Ablehnung des Antrages war also nicht rechtswidrig. Der gebotenen Ermessensabwägung im Einzelfall und der hier zu beachtenden Bedeutung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG hat die Antragsgegnerin hinreichend dadurch Rechnung getragen, dass sie dem Antragsteller die beantragte Gesamtbesuchsdauer von einer Stunde am selben Tag in zwei Teilen zu je 30 Minuten mit einer einstündigen Unterbrechung angeboten hat.

Der Strafvollstreckungskammer kann

Rechtsprechung

nicht darin gefolgt werden, dass die Ablehnung deshalb rechtswidrig gewesen sei, weil die Anordnung der Einzelbesuchsüberwachung ihrerseits rechtswidrig gewesen sei. Denn immerhin hatte der Antragsteller dieser zugestimmt und außerdem die Anordnung der Einzelbesuchsüberwachung mit dem von der Strafvollstreckungskammer zu bescheidenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht angefochten. Ob die angefochtene Entscheidung deshalb bereits aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben wäre, weil sie über den durch den Antrag umgrenzten Streitgegenstand hinausgeht, kann hier jedoch dahinstehen; denn die Anordnung der Einzelbesuchsüberwachung war nicht rechtswidrig.

Die Anordnung ist entgegen der Ansicht

der Strafvollstreckungskammer auf die zutreffende Rechtsgrundlage, nämlich § 28 NJVollzG gestützt, und auch tragfähig begründet. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 28. November 2008 - 1 Ws 540/08 (StrVollz) - ausgeführt hat, liegen in der Person des Antragstellers aufgrund der zu Beginn der Beschlussgründe aufgeführten Umstände konkrete und objektiv fassbare Anhaltspunkte für die Annahme vor, der Antragsteller werde auch in Zukunft die Möglichkeit unüberwachter Telefongespräche zu missbräuchlichem Handeln verwenden. Die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass das Gleiche auch für die Möglichkeit nicht akustisch überwachter Besuche gelte, ist nicht zu beanstanden. Soweit die Begründung der Anordnung neben der Flucht im Jahre auch auf die Feststellungen des Landgerichts im Urteil vom 3. Februar 2010 abstellt, steht dem nicht entgegen, dass dieses Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Denn es handelt sich hier nicht um die Feststellung einer Schuld, sondern um eine Gefahrprognose; maßgebend sind hierfür allein die im Zeitpunkt der vollzugsbehördlichen Entscheidung nach dem möglichen Stand der Ermittlungen erkennbaren Umstände, die eine Gefahrprognose rechtfertigen, auch wenn

sie sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen sollten (vgl. Senatsbeschluss vom 31. August 2010 - 1 Ws 378/10 [StrVollz] - m.w.N.). Die Anordnung ist - jedenfalls im vorliegenden Fall - auch nicht deshalb rechtswidrig, weil ihre Begründung sich nicht ausdrücklich mit der Person des einzelnen Besuchers auseinandersetzt. Denn vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Antragsteller sogar einen Vollzugsbediensteten dazu bewegen konnte, ihm zur Flucht zu verhelfen, liegt die Gefahr, dass ihm dieses bei einem nahen Angehörigen umso eher gelingen könnte, auf der Hand.

Die Begründung der Sicherheitsverfügung vom 8. Februar 2010 ist entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer auch nicht in sich widersprüchlich. Dort wird zwar auf den Bericht der vom 23. Dezember JVA 2008 Bezug genommen, wonach das Verhalten des Antragstellers in der "als beanstandungsfrei" bezeichnet werden könne und "die missbräuchliche Nutzung der bisher eingeräumten Freiheiten" nicht festgestellt werden könne. Aus demselben Bericht ergibt sich jedoch, dass auch in der JVA die akustische Überwachung der Besuche des Antragstellers angeordnet war. Deshalb kann daraus, dass unter diesen Bedingungen kein Missbrauch stattgefunden hat, nicht der Schluss gezogen werden, dass die akustische Überwachung nicht erforderlich ist.

Aufgrund des vorgenannten Rechtsfehlers hebt der Senat nicht nur den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer auf, sondern weist auch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers als unbegründet zurück, weil die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2-StVollzG).